

FH-Mitteilungen

4. Juli 2014

Nr. 92 / 2014



**Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Fachhochschule Aachen**

vom 4. Juli 2014

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen vom 4. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß der Beschlüsse des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 sowie der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 erlässt die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Zulassung, Prüfungsentgelt, Einschreibestatus	3
§ 4 Gliederung der Prüfung	4
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	4
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	4
§ 7 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung	5
§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Einsprüche, Archivierung	5
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	
§ 10 Schriftliche Prüfung	5
§ 11 Mündliche Prüfung	7
C. Schlussbestimmungen	
§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung	7

A. | Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 | Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Fachhochschule Aachen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW-HG) nachweisen.

Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 RO-DT können auf Beschluss des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1 oder gleichwertig) festgelegt werden. Soweit für einen Studiengang aufgrund der Studienzwecke eine geringere sprachliche Anforderung festgelegt wurde, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach § 8 RO-DT sprachliche Studierfähigkeit nachweisen können. Dies kann erfolgen durch Vorlage

- a) eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- b) eines „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (Beschluss der KMK vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung/DSD II,
- c) eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2 (Großes Deutsches Sprachdiplom – GDS) des Goethe-Instituts, das in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde. Das Goethe-Zertifikat C2 löst zum 1. Januar 2012 die Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (Zentrale Oberstufenprüfung – ZOP), das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) und das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) ab; liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) am 31. Dezember 2016 mehr als fünf Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen
- d) einer Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 3 RO-DT,
- e) eines Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 4 RO-DT,
- f) eines bestandenen Prüfungsteils „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach § 5 RO-DT oder im Rahmen einer Zugangsprüfung nach der Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs nach § 49 Absatz 9 HG NRW für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Fachhochschule Aachen.
- g) eines Studienabschlusses in Germanistik/Deutsche Sprache in einem Studiengang, welcher in Bezug auf Umfang und Anforderungen den Philologien an deutschen Hochschulen entspricht und zu einem weiterführenden Studiengang an einer deutschen Hochschule berechtigt
- h) von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der KMK vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ ausgewiesen sind.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

(5) Ausländische Studierende und Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die im Rahmen von Hochschulkooperationen für ein befristetes Studium ohne Abschluss gemäß § 6 Absatz 3 der Ordnung für die Zulassung ausländischer Studienbewerber der Fachhochschule Aachen eingeschrieben werden, können auch ohne einen Nachweis nach dieser Ordnung zum Studium zugelassen werden.

(6) Für ausländische Studierende im Rahmen von internationalen Studiengängen gemäß § 1 Absatz 4 der Ordnung für die Zulassung ausländischer Studienbewerber der Fachhochschule Aachen und für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium mit Abschluss der Fachhochschule Aachen zugelassen werden, können Ausnahmen vorgenommen werden. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen bzw. die jeweilige Prüfungs- oder Zugangsordnung.

§ 2 | Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus.

(2) Die Fachbereiche der Fachhochschule Aachen können insbesondere für internationale bilinguale Studiengänge, und Studiengänge, die teilweise oder ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, in den entsprechenden Prüfungsordnungen bzw. Zugangsordnungen andere sprachliche Eingangsanforderungen festlegen.

§ 3 | Zulassung, Prüfungsentgelt, Einschreibestatus

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landes- und hochschulrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Höhe und Zahlungsmodalitäten des Entgelts sowie Rücktrittsmodalitäten werden in einer Entgeltordnung festgelegt.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Über eine Modifizierung des Prüfungsablaufes entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die erforderliche Studienqualifikation nachweisen und einen für den Hochschulzugang geeigneten Sprachkurs besuchen wollen, werden gemäß § 49 Absatz 13 Hochschulgesetz NW, § 3 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben. Grundsätzlich werden nur Bewerberinnen und Bewerber, die bereits das Zertifikatsniveau Deutsch oder gleichwertige Kenntnisse der deutschen Sprache erreicht haben, eingeschrieben. Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse und Ausnahmen entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 4 | Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 | Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 4 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen bzw. Teilprüfungssegmenten HV, LV, WS und TP gemäß § 10 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Wird gemäß § 4 Absatz 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Über besondere Vorkommnisse im Ablauf der Prüfung, das Ergebnis der Teilprüfungen, eine Befreiung von der mündlichen Prüfung nach § 4 Absatz 3 sowie die Ermittlung des Gesamtergebnisses ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und mindestens einem weiteren Kommissionsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 6 | Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die oder der Prüfungsvorsitzende verantwortlich. Die oder der Prüfungsvorsitzende ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Beauftragte oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Beauftragter. Sie oder er wird auf Vorschlag des Akademischen Auslandsamtes vom Rektorat der Fachhochschule Aachen für eine Amtszeit von vier Jahren berufen.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten Lehrkräften zusammensetzen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag des Akademischen Auslandsamtes der Fachhochschule Aachen berufen. Vertreterinnen und Vertreter der jeweils betroffenen Fachbereiche können durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden mit beratender Stimme eingeladen werden.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende benennt die Prüferinnen und Prüfer. Für Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7 | Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Teilprüfung nicht teil, so ist diese Teilprüfung als nicht bestanden zu bewerten.

(2) Bei unverzüglicher Vorlage einer geeigneten ärztlichen Bescheinigung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gründe und kann einen neuen Termin für die Teilprüfungen festlegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Stellen Mitglieder der Prüfungskommission oder von dieser beauftragte Aufsichtspersonen vor, während oder nach einer Teilprüfung Täuschungen oder Täuschungsversuche fest, gilt die Gesamtprüfung der Kandidatin oder des Kandidaten als nicht bestanden. Täuschungen und Täuschungsversuche werden von der Prüfungskommission festgestellt.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung, so kann sie oder er durch Mitglieder der Prüfungskommission oder von dieser beauftragte Aufsichtspersonen von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskommission kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen § 7 Absatz 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 63 Absatz 5 des Hochschulgesetzes NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 müssen im Prüfungsprotokoll nach § 5 Absatz 7 vermerkt und gegebenenfalls begründet werden.

§ 8 | Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden. Im Wiederholungsfall müssen alle Teilprüfungen erneut abgelegt werden.

§ 9 | Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Einsprüche, Archivierung

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung der Fachhochschule Aachen den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK mit Nummer und Datum registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach Beendigung des Bewertungsverfahrens ihre oder seine Prüfungsunterlagen einsehen.

(5) Einsprüche gegen die Bewertung oder gegen Entscheidungen gemäß § 7 sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

(6) Über den Eingang eines Einspruches ist der Einspruch erhebenden Kandidatin oder dem Einspruch erhebenden Kandidaten gegebenenfalls eine Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden und Hochschulen auszustellen.

(7) Über Einsprüche entscheidet die Prüfungskommission; die Entscheidung der Kommission ist der Einspruch erhebenden Kandidatin oder dem Einspruch erhebenden Kandidaten spätestens 20 Tage nach Eingang des Einspruchs schriftlich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(8) Die Prüfungsunterlagen sind für fünf Jahre zu archivieren. Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. | Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 | Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Verwendung einsprachiger Wörterbücher möglich. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung im Bereich Leseverstehen ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlungen aus folgenden beiden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 | Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten.

Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden, dabei sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. | Schlussbestimmungen

§ 12 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie ersetzt mit Inkrafttreten alle bisher an der Fachhochschule Aachen bestehenden Ordnungen über deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26. Juni 2014.

Aachen, den 4. Juli 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann